

1780/AB XX.GP

zur Zahl 1815/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Umsetzung der Bezügereform 1996, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Wie viele Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesräte sowie Landtagsabgeordnete sind in Ihrem Ressort beschäftigt ?

2. Welche Regelung wurde mit diesen Mandataren vor Inkrafttreten der Novelle vom Juli 1996 getroffen (Gewährung der erforderlichen freien Zeit, Außerdienststellung und Gewährung des Ruhebezuges oder vorzeitige Pensionierung mit Ruhebezug)? (Die unterfertigten Abgeordneten vertreten die Auffassung, daß eine Beantwortung der vorliegenden Anfrage auch unter namentlicher Nennung der betreffenden Mandatare möglich ist, weil das Informationsinteresse des Nationalrats im vorliegenden Fall höher zu bewerten ist, als ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse des betreffenden Mandatars; sollten Sie diese Rechtsauffassung nicht teilen, ersuchen die unterfertigten Abgeordneten um Beantwortung dieser und der folgenden Fragen ohne Nennung des Namens des betroffenen Mandatars).

3. Welche Regelung wurde mit den jeweiligen Mandataren nach Inkrafttreten der Novelle vom Juli 1996 getroffen (wieviel Prozent ihrer Arbeitsleistung beabsichtigen die jeweiligen Mandatare zu erbringen)?

4. In welchem Bereich Ihres Ressorts erbringt der Mandatar seine Arbeitsleistung?

5. Welche Arbeitsleistung (bitte um möglichst genaue Angabe des Tätigkeitsprofils) erbringt der Mandatar?

6. Verfügen die betroffenen Mandatare über ein eigenes Büro?,'

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Im Justizressort stehen die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, der Präsident des Burgenländischen Landtags DDr. Erwin Schranz und das Mitglied des Steiermärkischen Landtags Dr. Martin Wabl in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Richter.

Zu 2:

Vor Inkrafttreten des Bezügereformgesetzes mit 1. August 1996 bestanden folgende Regelungen:

Dr. Helene Partik-Pablé wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 10. Juni 1987, JMZ 2273/1-III 4/87, gemäß Art. 59a B-VG und § 79 Abs. 1 RDG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BDG 1979 zur Ausübung des Mandats als Abgeordnete zum Nationalrat freie Zeit im Ausmaß von zwei Dritteln der vollen Dienstleistung gewährt.

DDr. Erwin Schranz wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Mai 1993, JMZ 2335/1-III 5/93, gemäß Art 95 Abs. 4 B-VG und Art. 26 des Burgenländischen Landes-Verfassungsgesetzes sowie gemäß § 79 Abs. 1 RDG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BDG 1979 zur Wahrnehmung des Mandats als Mitglied des

Burgenländischen Landtags und als Obmann des Kontrollausschusses des Burgenländischen Landtags ab 1. Juni 1993 freie Zeit im Ausmaß von zwei Dritteln der vollen Dienstleistung gewährt.

Dr. Martin Wabl wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 1. März 1996, JMZ 4747/2-III 5/96, Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) für die Dauer der Ausübung des Mandats als Mitglied des Steiermärkischen Landtags und zur Wahrnehmung der Funktion eines Klubobmanns gewährt. Mit Ablauf des 31. Juli 1996 wurde dieser Bescheid wegen geänderter Rechtslage aufgehoben.

Zu 3:

Nach Inkrafttreten des Bezügereformgesetzes wurden folgende Regelungen getroffen:

DDr. Erwin Schranz wurde mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 28. August 1996, Pers 1-Sch-174, gemäß § 79 RDG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BDG 1979 mit Wirksamkeit vom 1. August 1996 für die Dauer der Funktion als Präsident des Burgenländischen Landtags außer Dienst gestellt.

Dr. Martin Wabl wurde mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz vom 12. September 1996, Pers 1-W-36-28, gemäß § 79 RDG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BDG 1979 ab 1. August 1996 für die Dauer der Ausübung des Mandats als Mitglied des Steiermärkischen Landtags und zur Ausübung der Funktion eines Klubobmanns außer Dienst gestellt. Diese Außerdienststellung wurde antragsgemäß mit 31. Jänner 1998 befristet.

Dr. Helene Partik-Pablé gab am 15. Februar 1997 die Erklärung ab, daß sie im Rahmen ihres Dienstverhältnisses richterliche Tätigkeit im Ausmaß von 70 % erbringen werde und in der Vergangenheit erbracht habe. Eine Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu dieser Erklärung liegt noch nicht vor.

Zu 4 und 5:

Dr. Helene Partik-Pablé erbringt ihre Dienstleistung als Untersuchungsrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien. Der Personalsenat dieses Gerichtshofs hat die Zuständigkeit von Dr. Helene Partik-Pablé so festgelegt, daß keine Haftsachen in ihren Aufgabenbereich als Untersuchungsrichterin fallen.

Zu 6:

Dr. Helene Partik-Pablé verfügt über ein eigenes Dienstzimmer.

DDr. Erwin Schranz und Dr. Martin Wabl stehen keine Dienstzimmer zur Verfügung.